Nachtrag I zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnklinik vom 21. September 2017

Änderung vom 17. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **216.6**
Aufgehoben: –

I.

Der Erlass SRS 216.6 (Reglement über die Kinder- und Jugendzahnklinik vom 21. September 2017) (Stand 1. November 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Beitrag der Stadt an Behandlungen
a) im Allgemeinen (Überschrift geändert)

Art. 11a (neu)

b) bei Sozialhilfebezug

[1] Beziehen die Inhaber der elterlichen Sorge Sozialhilfe, erfolgt der städtische Beitrag grundsätzlich aus Mitteln der Sozialhilfe. Dessen Höhe richtet sich nach den für die Sozialhilfe gültigen Regelungen und beträgt in der Regel mehr als 75 % der Behandlungskosten. Die Inhaber der elterlichen Sorge holen vor der Behandlung eine Kostengutsprache bei den Sozialen Diensten ein. Die Kinder- und Jugendzahnklinik sowie die Sozialen Dienste sind ermächtigt, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit betreffenden Zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen auszutauschen.

[2] Im Falle einer Rückerstattungspflicht[1)] werden rückzahlungspflichtigen Personen maximal 25 % der von der Stadt übernommenen Kosten für Zahn- und kieferorthopädische Behandlungen an der Kinder- und Jugendzahnklinik in Rechnung gestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

St.Gallen, 17. Dezember 2024

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

[1)] Art. 18 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1).